akzent prävention und suchttherapie

LUEGSCH – INFOMAPPE JUGENDSCHUTZ

LUEGSCH – INFOMAPPE JUGENDSCHUTZ 1

EINLEITUNG 3

1. LUEGSCH IN KÜRZE 4

1.1 Projektbeschrieb 4

1.2 Veranstaltende 4

1.3 Gastro und Verkauf 4

2. TIPPS ZUM JUGENDSCHUTZ 5

2.1 Vor dem Anlass 5

2.2 Kontrollbänder und 16/18 Schilder 6

2.3 Personal 6

2.4 Getränke 7

2.5 Sicherer Heimweg 7

2.6 Facts zu Alkohol 7

3. ALKOHOL UND CO. 8

3.1 Alternativen 8

3.2 Shots 8

4. GESETZLICHE BE-STIMMUNGEN 10

4.1 Alkohol 10

4.2 Tabak 11

5. ANHANG 12

EINLEITUNG

Sie als Veranstaltende wollen gelingende Anlässe anbieten, welche noch lange in positiver Erinnerung bleiben. Das wollen wir von Akzent Prävention und Suchttherapie auch!

Als Veranstalter sorgen Sie für eine gute Stimmung während Ihres Events! Sie sind dabei aber auch verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes Alkohol. Mit unserem Projekt
Luegsch ist der Jugendschutz einfach und unkompliziert umsetzbar. Alle Hintergrundinformationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erhalten Sie in dieser Infomappe mit Checklisten und Vorlagen sowie die Erklärung pro Jugendschutz Ihrer Gemeinde.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Erfolg für Ihren Anlass!

Akzent Prävention und Suchttherapie

Für die Erklärung pro Jugendschutz, Materialien, Fragen und Ideen sind wir gerne für Sie da! Wenden Sie sich direkt an:

Offene Jugendarbeit Hitzkirchertal
Aargauerstrasse 9a
6285 Hitzkirch
Telefon 041 917 26 36
info@jugendhitzkirch.ch

akzent prävention und suchttherapie
www.akzent-luzern.ch/luegsch

1. LUEGSCH IN KÜRZE

1.1 Projektbeschrieb

Jugendschutz greift, wenn Erziehungsverantwortliche, Behörden, Vereine, Jugendarbeit, Verkaufsstellen und Veranstaltende am gleichen Strick ziehen. „Luegsch“ unterstützt Gemeinden mit Hilfsmitteln, Beratung und Veranstaltungen bei diesem Prozess. Die Leitung des Projekts übernimmt eine lokale Fachperson. Akzent berät diese Fachperson.

1.2 Veranstaltende

Die Gemeinde fordert die Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen mit einer obligatorischen Erklärung pro Jugendschutz ergänzend zur kantonalen Bewilligung. Die Erklärung pro Jugendschutz finden Sie im Anhang dieser Mappe. Die lokale Ansprechperson bietet Unterstützung beispielsweise mit Kontrollbändern zur Kennzeichnung der Alterslimiten, Checklisten, Unterlagen und Beratung. An der Informationsveranstaltung für Veranstaltende wird die konkrete Umsetzung des Jugendschutzes vermittelt.

1.3 Gastro und Verkauf

Das Projekt „Luegsch“ unterstützt Gastro Luzern, Regionalvereine, Einzelhandel und Gastro-betriebe. Akzent übernimmt die Projektleitung für einen „Runden Tisch“ und organisiert regelmässig eine Sitzung mit verantwortlichen Person von Gastro Luzern, Regionalvereinen, Grossverteilern aus Verkauf (z.B. Coop, Denner und Tankstellenshops aus dem Kanton Luzern) und der Gewerbepolizei. Junge Erwachsene, die sich zu diesem Thema engagieren, wie z.B. das Jugendparlament, sind in diesem Netzwerk vertreten.
Diskutiert werden Themen wie Testkäufe, Weitergabe von alkoholischen Getränken, Hilfsmittel für das Personal usw. Auch sogenannte Modeerscheinungen die plötzlich zum Problem werden, können besprochen werden. Eine Empfehlung an die Betriebe kann erarbeitet werden. Akzent unterstützt mit verschiedenen Materialien, Beratungen und Kursen:
Hinweisschilder, Flyer 16/18 zum Bestellen, verschiedene Downloads und Unterlagen,
Fachberatung und Personalschulung

2. TIPPS ZUM JUGENDSCHUTZ

2.1 Vor dem Anlass

Sie kennen Ihre Gäste am besten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei der Planung der Jugendschutzmassnahmen individuelle Lösungen für Ihren Anlass suchen.

Mindestens 3 Wochen vor dem Anlass

- Einreichen der kantonalen Bewilligung an die Gastgewerbe- und Gewerbepolizei und die Erklärung pro Jugendschutz an die Gemeinde. Die erteilte Bewilligung erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei.
- Durch die Erklärung pro Jugendschutz mit der Checkliste weiss die Gemeinde, wie Sie den Jugendschutz an diesem Anlass umsetzen wollen.

2 Wochen vor dem Anlass

- Bestellung/Abholen der Materialien bei der lokalen Fachperson.
  Nach dem Anlass retournieren Sie die restlichen Kontrollbänder.
- Planung der Instruktion des Personals und festlegen der Getränkepreise.

Hinweis:
Trotz guter Planung fühlen sich nicht immer alle Gäste vom Unterhaltungsprogramm angesprochen.
Vermeiden Sie das Rauschtrinken aus Langeweile.
Lassen Sie sich beraten von Ihrer Fachperson in der Gemeinde oder durch Akzent Prävention und Suchttherapie Luzern.

2.2 Kontrollbänder und 16/18 Schilder

Alterseinteilung
Kommunizieren Sie Alterslimiten bereits im Vorfeld (z.B. auf Werbeplakaten und Flyers). Für die Altskontrolle werden nur amtliche Ausweise akzeptiert. Die Gäste erhalten ihrem Alter entsprechende, farbige Kontrollbänder, welche zur Identifikation des Alters sowie als Eintrittsticket dienen können. Kontrollbänder können Sie unter http://www.akzent-luzern.ch/luegsch beziehen.

Wir empfehlen für die Farben der Altersstufen das Ampelprinzip.

- Rot: unter 16 Jahre, kein Alkohol
- Orange: 16 bis 18 Jahre, nur Bier, Wein, Most (oder gegärte Produkte auf Wein- oder Bierbasis)
- Grün: über 18 Jahre, keine Einschränkung (gebrannte Wasser)

Hinweis
Bitte lesen Sie das Kleingedruckte auf den Flaschen, um „Gegärtes“ oder „Gebranntes“ zu identifizieren.

Ausschankbestimmungen
Die Hinweisschilder 16/18 müssen an jeder Ausschankstelle gut sichtbar aufgehängt sein (z.B. Kühlschrank).

2.3 Personal

Kassenpersonal und Barpersonal instruieren
Das Personal muss für seine Funktion gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zur Notwendigkeit des Jugendschutzes mit Ausweiskontrolle und zum Umgang mit aggressivem Verhalten. Trinkt ein Gast eindeutig zu viel, erhält dieser keinen Alkohol mehr. Während der Arbeit sollte das Personal keinen Alkohol konsumiert werden.

Spickzettel
Ein Spickzettel mit den wichtigsten Angaben, inklusive Farben der Kontrollbäder und Alters-zuordnung gibt Sicherheit und ist hilfreich bei Schichtwechseln.

2.4 Getränke

Getränkeangebot
Neben den alkoholischen Getränken müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Saftbar
Falls Sie Ihren Anlass mit einem Mixgetränke-Angebot ergänzen möchten, vermieten Fachstellen Saftbars. Fragen Sie bei Akzent nach.

2.5 Sicherer Heimweg

Nachtbus, Taxi, Fahrgemeinschaft
Hängen Sie bestehende Angebote gut sichtbar auf. So können sich die Gäste bereits beim Ankommen für die Heimfahrt organisieren. Möglich ist auch das Angebot eines Shuttles oder Heimfahrservices. Kontaktadresse: PostAuto Zentralschweiz,www.postauto.ch. Andere Anbieter: z.B. Rottal Auto AG, Auto AG Rothenburg, VBL.

Umgang mit Betrunkenen
Fällt eine betrunkene Person besonders negativ auf, geben Sie ihr keinen Alkohol mehr. Fordern Sie den Gast mit ruhiger Stimme auf sich hinzusetzen und rufen Sie ein Taxi. Falls die Person unansprechbar ist, zögern Sie nicht und benachrichtigen Sie die Sanität (Tel. 144). Decken Sie die betrunkene Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen.

2.6 Facts zu Alkohol

Alkoholsucht ist nicht primär ein Problem von Jugendlichen – die meisten alkoholkranken Menschen sind erwachsen. Lediglich 1% der Jugendlichen ist alkoholabhängig. Eine Mehrheit der Jugendlichen hat den Konsum im Griff und trinkt aus sozialen Beweggründen: Um eine Party besser geniessen zu können oder weil es lustiger wird, wenn sie mit anderen zusammen sind. Ein problematischer Alkoholkonsum bei Jugendlichen zeigt sich vor allem am Wochenende im episodisch risikoreichen Trinken, auch "Binge-trinken" genannt.
Alle Zahlen und Facts zu Alkohol und Jugend finden Sie unter www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/jugendliche

3. ALKOHOL UND CO.

3.1 Alternativen

Alkoholfreie Alternativen
Alkoholfreie Getränke gibt es unzählige. Witzige, noble und einfache Varianten können Sie bei allen Getränkehändlern beziehen. Vereinbaren Sie, dass nicht verkaufte Getränke zurückgenommen werden. Damit bieten Sie neue Produkte ohne Risiko an. Vereinbaren Sie spezielle Angebote mit Ihrem Getränkelieferanten.

Eine Saftbar mit alkoholfreien Drinks macht doppelt Sinn: Autofahrer wie auch junge Gäste haben eine Auswahl für einen hübsch aussehenden Drink und müssen sich nicht nur mit Mineralwasser und Cola begnügen. Rezepte erhalten Sie bei den Luegsch Downloads.

3.2 Shots

Shots – ein Trend
Hochprozentiges im kleinen Glas für den schnellen Genuss: Dieses Angebot nennt sich „Shot“. Die Shots werden meist auf „ex“ gekippt, also auf einmal ausgetrunken.

Schnelle Wirkung?
Shots sind üblicherweise süss und hochprozentig. Bis der Alkohol im Blut seine Wirkung entfaltet, dauert es einige Zeit. Es gilt also, nicht gleich mit einem weiteren alkoholischen Getränk nachzudoppeln. Der Alkohol entzieht dem Körper Flüssigkeit, deshalb braucht es genügend alkoholfreie Getränke als Ausgleich.

Eine Runde spendieren?
Oft werden Shots für sich und Freunde bestellt und gemeinsam getrunken. Lehnt jemand aus der Runde einen Shot ab, entsteht Gruppendruck. Weisen Sie deshalb auf alkoholfreie Shots hin und servieren Sie auch Wasser.

Verantwortung
Ermöglichen Sie einen tollen, unvergesslichen Anlass ohne Spätfolgen. Es lohnt sich, die Gäste mit einfachen Mitteln zu einem vernünftigen Umgang mit Alkohol anzuhalten.

Angebot und Preis

Setzen Sie die Preise für Shots grundsätzlich hoch an, damit sich Festbesucher nicht betrin-ken, keine Hilfe benötigen und den Anlass somit nicht stören. Alkoholfreie Getränke zu einem günstigen Preis hel-fen mit, dass die Gäste diese auch trinken, länger am Fest verweilen und eine gute Stimmung verbreiten.

Alkoholfreie Shots

Vanilla Heaven. Zutaten: 2 cl Vanillesirup, 2 cl halbgeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, Rahm auflegen. Shot "ex"-trinken. Geschmack: cremig-süss.

Almond Hot Shot. Zutaten: 2 cl Amarettosirup, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl halbgeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot „ex“-trinken. Ge-schmack: cremig-süss.

Banana Hot Shot. Zutaten: 2 cl halbgeschlagener Rahm, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl Bananensirup. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot „ex“-trinken. Ge-schmack: süss-exotisch-cremig.

4. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

4.1 Alkohol

Abgabeverbote
Kein Verkauf von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren. Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 lit. i, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 2

Keine fermentierten Alkoholgetränke wie Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 1 und 2, Gastge-werbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 1

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar. Strafgesetzbuch Art. 136

Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden. Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1

Preisgestaltung
Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als die alkoholischen Getränke. Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)

Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf
Alkoholische Süssgetränke wie Alcopops, die leicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden können, müssen als alkoholhaltiges Getränk gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt anzugeben. Verordnung über alkoholische Getränke, 1. Kapitel Art. 3

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. An Verkaufsstellen von Alkohol müssen Hinweis-schilder angebracht werden, die klar darauf aufmerksam machen, dass die Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 2

Einschränkung der Werbung
Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 3

An Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen, darf keine Wer- bung für gebrannte Wasser (Spirituosen und Alcopops) gemacht werden. Alkoholgesetz Art. 42b Abs. 3 lit. E

4.2 Tabak

Rauchfreizone und Raucherzone
Es muss klar signalisiert werden, wo geraucht werden darf und wo nicht.

Gesetz und Vorgaben
Seit dem 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rau-chen in öffentlich zugänglichen Räumen ist seither verboten. Es darf nur noch in Fumoirs, Raucherlokalen und im Freien geraucht werden. Infos finden Sie unter www.ggp.lu.ch. Für Privatanlässe gilt das Rauchverbot ebenfalls, wenn die geschlossenen Räume mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen oder wenn die Räume sonst öffentlich zugänglich sind.
Der Verkauf von Tabakwaren an unter 16-Jährige ist verboten. §48 Gesundheitsgesetz.

Umsetzungsvorschläge
Umzäunte Rauchzone: Vor dem Veranstaltungslokal wird nach Möglichkeit eine umzäunte Rauchzone eingerichtet. Damit müssen Raucherinnen und Raucher nicht jedes Mal die Eingangskontrolle passieren. Es ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht mit Rauch belästigt werden und die Zäune die Fluchtwege nicht versperren.
Zuwiderhandlungen: Verantwortliche machen ihre Gäste bei Zuwiderhandlungen auf das Verbot aufmerksam. Wenn das Verbot nicht befolgt wird, weisen Sie die Gäste hinaus. Falls dies keine Veränderung bringt, wird wie bei anderen Störungen reagiert und allenfalls die Polizei hinzugerufen.
Nachtruhe: Der Wirt oder die Wirtin ist verantwortlich für Ruhe im und ums Lokal. Eine regelmässige Präsenz empfiehlt sich. Um Verunreinigungen und Nachtruhestörungen zu vermeiden, sollen keine Getränke aus dem Festareal mitgenommen werden dürfen.

Prävention
Ein Grossteil Ihrer Gäste raucht nicht. Ungefähr 63% der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren sind Nichtraucher. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauch werden Nichtrauchende geschützt und der Tabakkonsum von Rauchenden reduziert. Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Das Risiko eines Hirnschlages oder von Lungenkrebs ist bei Passivrauchenden doppelt so hoch wie bei Personen, die keinem Rauch ausgesetzt sind.

5. ANHANG

Formulare

- Erklärung pro Jugendschutz und Checkliste Jugendschutz
- Gesuchsformular Einzelanlässe Luzerner Polizei

Vorlagen

- Tipps für die Heimfahrt
- Informationen und Hinweisschilder
- Plakat K.O.-Tropfen
- Merkblatt Einzelanlässe
- Hinweisschild Jugendschutz 16/18
- Rauchfreie Zone Blumen

(Stand März 2020)

Erklärung pro Jugendschutz

für einen Einzelanlass

In Aesch muss diese Erklärung pro Jugendschutz mind. 3 Wochen vor Durchführung eines öffentlichen Einzelanlasses bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese Erklärung pro Jugendschutz ersetzt nicht das offizielle Gesuch, das bei der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei eingereicht werden muss. Den Entscheid über die Bewilligungen erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei.

Anlassbeschreibung

Veranstaltungsort (Adresse oder Bezeichnung)

Anzahl zu erwartende Personen

Durchführungsdaten

Anlass mit Alkoholausschank?	☐ Ja	☐ Nein
Wurde eine Alterslimite für den Einlass festgelegt?	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, ab welchem Alter?	Jahre	
Wurden Kontrollarmbäder bestellt?	☐ Ja	☐ Nein
Wurden 16/18 Hinweisschilder bestellt?	☐ Ja	☐ Nein

Kontrollarmbänder und Hinweisschilder bestellen unter www.akzent-luzern.ch/luegsch

Bemerkungen zum Anlass

Verantwortlich für das Einhalten des Jugendschutzes

Name, Vorname

Verein

Adresse

Telefon

Ich bestätige hiermit, dass die auf dem Beiblatt erwähnten Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden, die Empfehlungen zur Kenntnis genommen wurden und für den oben genannten Anlass die volle Verantwortung übernommen wird.

Ort, Datum Unterschrift

Erklärung pro Jugendschutz und Checkliste mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einsenden

Checkliste Jugendschutz

(✓ = zwingende Auflagen des Gesetzes, diese können von der Polizei überprüft werden)

Grundsätzliches

☐ Ausweispflicht und Alterslimiten sind auf Plakaten, Flyern und Webauftritt
☐ Mitarbeitende sind über den Jugendschutz informiert und halten diesen ein
(Online-Schulung unter jalk.ch)
☐ Jugendliche werden mit Angeboten zum Mitmachen aktiviert

Eingangsbereich

☐ Alterseinteilung mit verschiedenfarbigen Kontrollarmbändern, die zugleich auch Eintrittsbänder sein können
☐ ✓ Die 16/18 Hinweisschilder sind beim Eingang gut sichtbar angebracht

Das Personal ist instruiert über:

☐ ✓ Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
☐ Die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise)
☐ Das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesuchern

Ausschankbereich

Das Servicepersonal (mind. 18-jährig) ist instruiert über:

☐ ✓ Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und verlangt konsequent den Ausweis, falls keine Kontrollarmbänder das Alter kennzeichnen
☐ ✓ Die 16/18 Hinweisschilder sind an den Ausschankstellen gut sichtbar angebracht.
☐ ✓ Mindestens drei alkoholfreie Getränke werden billiger abgegeben, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge
☐ Mineralwasser wird sehr günstig abgegeben
☐ Mindestens 1 alkoholfreier Drink und/oder Shot

Weitere Informationen und Materialien

Offene Jugendarbeit Hitzkirchertal, Aargauerstrasse 9a, 6285 Hitzkirch, 041 917 26 36

Erklärung pro Jugendschutz und Checkliste mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einsenden an:
Gemeinde Aesch Gemeindeverwaltung, Kreuzplatz, 6287 Aesch

Akzent Prävention und Suchttherapie Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern, Tel. 041 420 11 15
www.akzent-luzern.ch/luegsch

KANTON LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung einzureichen

Ort: Datum:

Der/Die Unterzeichnete stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen **Einzelanlass** gemäss § 6 Abs. 1e des Gastgewerbegesetzes (GG)

Anlass:

Veranstalter (Vereins-/Firmenname):

Veranstaltungsort (Gemeinde):

Datum des Anlasses	Zeit, während der gewirtet werden will (von – bis)	Bezeichnung der Wirtschaftsräume (z.B. Bar, Verpflegungsstand, Mehrzweckhalle, Zelt,…)	Genauer Standort / Adresse (Gebäude, Stockwerk, im Freien,…)	Erwartete Personen-zahl, die bewirtet wird	Anzahl Konsumati-onsplätze	Gebäude-versiche-rungs-Nr.	Bodenfläche in m^2

Bitte leer lassen

Geht zur Stellungnahme an die Gemeinde-/Stadtverwaltung

Luzern, _____

Bitte Rückseite ausfüllen!

Folgende Fragen sind zwingend zu beantworten (bei fehlenden Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird retourniert!)

☐ Ja ☐ Nein Werden alkoholische Getränke verkauft?
☐ Ja ☐ Nein Ist das ein jugendschutzrelevanter Anlass (Gäste unter 18 Jahren)?
☐ Ja ☐ Nein Werden Speisen verkauft?
Wenn ja, welche?
☐ Ja ☐ Nein Werden Feuerwerkskörper gezündet (Indoor oder Outdoor)?
Wenn ja: Outdoor = Gesuch bei Gemeinde/Stadt einreichen / Indoor = Gesuch bei Feuerpolizei und Gebäudeversicherung einreichen.
☐ Ja ☐ Nein Wird beim Anlass Musik abgespielt?
Falls ja, welche Art von Musik?
☐ Ja ☐ Nein Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten-Anlagen mit genügend Handwascheinrichtungen vorhanden (kostenlos)?
Anzahl: _____ Damen / _____ Herren / _____ Urinoirs
☐ Ja ☐ Nein Wurde dieser Anlass bereits einmal durchgeführt?
Wenn ja, wann?
☐ Ja ☐ Nein Ist der Grundeigentümer über Art und Zweck des Anlasses informiert? Name und Tel.-Nr. des Besitzers / Verwaltung:

Bei Einzelanlässen, die **mehr als 3 Tage dauern** oder bei denen **über 800 Personen pro Anlass und Tag** erwartet werden, ist in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person zu übernehmen, welche über ausreichende gastgewerbliche Kenntnisse im Sinne von §§ 10 und 11 GG verfügt (z.B. Wirt).

Name, Vorname, genaue Adresse, Tel.-Nr. und Unterschrift dieser Person:

Unterschrift:

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf folgender homepage ersichtlich:

http://www.akzent-luzern.ch/luegsch

akzent prävention und suchttherapie
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Der/Die Verantwortliche für die Festwirtschaft:

Vorname und Name:
Telefon G/N:
E-Mail:

Der Gesuchsteller (natürliche, volljährige Person):

Vorname und Name:
Privatadresse:
PLZ/Ort:
Telefon G/N:
E-Mail:

Unterschrift:

Bemerkungen:

Version 18.01.2018

TIPPS FÜR DIE HEIMFAHRT

Ergänzen Sie die untenstehenden Angaben für Ihren Anlass. Ihre Gäste sind froh, wenn sie bereits zu Beginn ihren Heimweg organisiert haben.

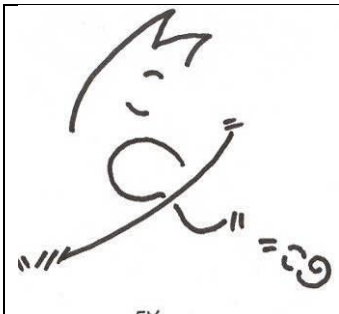	Der Klassiker Einer fährt, die anderen zahlen! Wobei sich der Fahrer selbstverständlich nur an der alkoholfreien Bar bzw. mit alkoholfreien Getränken bedient.
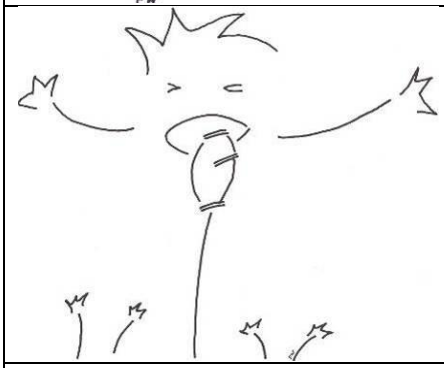	Der Rocker Er fährt mit dem öffentlichen Verkehr heim. Fahrplan siehe nebenan!
	Der Popstar Ihn bringt ein Taxi nach Hause. Telefonnummern:
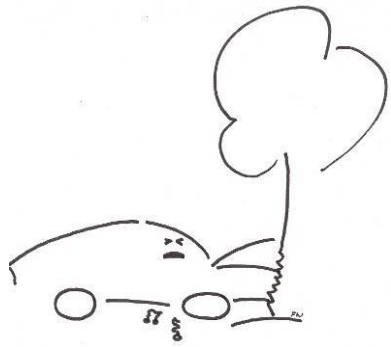	Der Looser Zuviel getrunken und es trotzdem versuchen? Läuft meistens schief. Für dich oder andere. Also vergiss es. Hol lieber deine Mutter/deinen Vater aus dem Bett und lass dich abholen. Oder greif auf deine Freunde zurück!

KANTON LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Einzelanlässe

Wann ist eine Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass notwendig?
- wenn Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse)

Welche Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig?
- Privatanlässe und Familienfeiern
- nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben (Ausnahme: Abgabe von gebrannten Wassern an Ausstellungen benötigt eine Getränkehandelsbewilligung und die Abgabe an einen unbestimmten Personenkreis oder auf öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.)

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?
- Das Gesuch kann per Post, E-Mail oder Internet bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei bezogen werden
- bis spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Anlasses muss das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei eingereicht werden

Welche Angaben müssen bei der Gesuchseingabe zwingend gemacht werden?
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Zeit der Bewirtung
- auf wessen Rechnung der Anlass geführt wird (Verein, Privat usw.)
- Adresse der gesuchstellenden Person (Privatadresse)
- Anzahl Personen, die erwartet werden
- genauer Standort der Wirtschaftsräume und Stände
- Bezeichnung der Wirtschaftsräume und Stände (Zelt, Mehrzweckhalle usw.)
- WC-Anlagen

Ab wann muss in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirteprüfung übernommen werden?
- wenn der Anlass mehr als 3 Tage dauert
- wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden

Wie viel kostet eine Bewilligung?
- Nach § 27 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.-- bis Fr. 1'500.--. Jeder Anlass wird individuell berechnet.

Jugendschutz:
Informationen zum Jugendschutz sind auf der Homepage: **http://www.akzent-luzern.ch/luegsch** ersichtlich!

akzent prävention und suchttherapie
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Für die Sachbearbeitung zuständig:

Amt Luzern	Muggli Karin	Tel. 041 / 248 84 55
Amt Sursee	Schmid Petra	Tel. 041 / 248 84 53
Ämter Willisau und Hochdorf	Mühlebach Peter	Tel. 041 / 248 84 54
Amt Entlebuch	Steffen-Hofer Monika	Tel. 041 / 248 84 56

Stand April 2019

16

Keine Abgabe von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16 jährige

18

Keine Abgabe von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18 jährige

Luegsch ein Projekt von
akzent prävention und suchttherapie

Das Personal darf einen Ausweis verlangen.

LUNGENLIGA
LUZERN – ZUG

akzent prävention und suchttherapie